

## Satzung über notwendige Stellplätze (Stellplatzsatzung) der Gemeinde Schierke

### Präambel

Auf Grund des § 53 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen – Anhalt vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.7.2003 (GVBl. Seite 158) und in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.7.2003 (GVBl. Seite 158) hat der Rat der Gemeinde Schierke in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemarkungsgebiet der Gemeinde Schierke.

### § 2 Notwendige Stellplätze

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA (Vorhaben) sind Stellplätze im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 der BauO LSA zu verlangen.

Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Vorhaben	Spalte 3 <u>Zahl der Stellplätze (Stpl.)</u> davon in % für Besucher oder Besucherinnen auszuweisen
<b>1. Wohngebäude</b>		
1.1.	Einfamilienhäuser	1 – 2 Stpl. je Wohnung
1.2.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.3.	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 – 1,5 Stpl. je Wohnung
1.4.	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung <hr style="width: 100%; border: 0; border-top: 1px solid black;"/>
		20 % für Besucher
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10 – 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <hr style="width: 100%; border: 0; border-top: 1px solid black;"/>
		75 % für Besucher
1.6.	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 bis 15 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl. <hr style="width: 100%; border: 0; border-top: 1px solid black;"/>
		10 % für Besucher
<b>2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume Allgemein	1 Stpl. je 30 bis 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <hr style="width: 100%; border: 0; border-top: 1px solid black;"/>
		20 % für Besucher
2.2.	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergleichen)	1 Stpl. je 20 bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <hr style="width: 100%; border: 0; border-top: 1px solid black;"/>
		75 % für Besucher

**3. Verkaufsstätten**

3.1.	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. je Laden  75 % für Besucher
3.2.	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche  75 % für Besucher
3.3.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche  90 % für Besucher

**4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen**

4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze  90 % für Besucher
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze  90 % für Besucher
4.3.	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze  90 % für Besucher

**5. Sportstätten**

5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2.	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.3.	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4.	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.5.	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld
5.6.	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze
5.7.	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage
5.8.	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn

**6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**

6.1.	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze  75 % für Besucher
6.2.	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze  75 % für Besucher
6.3.	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2  75 % für Besucher

6.4.	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten <hr/> 75 % für Besucher
------	-----------------	---

### 7. Krankenanstalten

7.1.	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 bis 6 Betten <hr/> 50% für Besucher
7.2.	Sanatorien, Kuranstalten	1 Stpl. je 2 bis 4 Betten <hr/> 50 % für Besucher
7.3.	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6 bis 10 Betten <hr/> 75 % für Besucher

### 8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1.	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen oder Schüler
8.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen oder Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 5 bis 10 Schülerinnen oder Schüler über 18 Jahren
8.3.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schülerinnen oder Schüler
8.4.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.
8.5.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze

### 9. Gewerbliche Anlagen

9.1.	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 bis 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <hr/> 20 % für Besucher
9.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3.	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- od. Reparaturstand
9.4.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz
9.5.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage
9.6.	Kraftfahrzeugwaschstraße zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz

### 10. Verschiedenes

10.1.	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten
10.2.	Friedhöfe	1 Stpl. je 2000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.
10.3.	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <hr/> 80% für Besucher

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 BauO LSA, die in der Tabelle nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den Verhältnissen im Einzelfall unter entsprechender Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf nach der Tabelle zu ermitteln.

(2) Der Stellplatzbedarf ist nach den für das Vorhaben maßgebenden Werte nach Absatz 1 zu berechnen. Ergibt sich dabei in den Fällen der Nummern 9.1 und 9.2 ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen. Bei Vorhaben der Nummer 9.5 soll zusätzlich auf dem Baugrundstück eine Fläche für Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

(3) Soweit in der Tabelle nach Absatz 1 Spalte 3 Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besondere Eigenheiten des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten.

(4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend.

(5) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist.

(6) Bei Vorhaben nach Absatz 1 Nummern 1.3 bis 4.4 und 6.1 bis 7.5 ist der jeweils in Spalte 4 angegebene Anteil Stellplätze für Besucher oder Besucherinnen auszuweisen.

(7) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen nach Abs. 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf und entsprechend der Mindestzahl nach Absatz 1 Spalte 3 notwendig.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schierke, den 17.03.2005

Ermisch

Bürgermeister